

TE Vwgh Beschluss 2022/8/18 Ra 2021/08/0045

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 18.08.2022

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

B-VG Art133 Abs4

GSVG 1978 §25

VwGG §28 Abs3

VwGG §34 Abs1

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGG § 28 heute

2. VwGG § 28 gültig ab 01.01.2019zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017

3. VwGG § 28 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017

4. VwGG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

5. VwGG § 28 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008

6. VwGG § 28 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004

7. VwGG § 28 gültig von 01.01.1991 bis 31.07.2004zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990

8. VwGG § 28 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

1. VwGG § 34 heute

2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021

3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Vizepräsidentin Dr.in Sporrer und die Hofrätin Dr. Julcher als Richterinnen sowie den Hofrat Mag. Cede als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag.a Saschofer, über die Revision des Ing. H K in W, vertreten durch Mag. Dr. Wolfgang Nikolaus, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater in 1130 Wien, St. Veit-Gasse 8, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 19. Februar 2020, W229 2174525-1/3E, betreffend Feststellung der Beitragsgrundlage in der Pensions- und Krankenversicherung nach dem GSVG (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

1 Mit dem angefochtenen Erkenntnis stellte das Bundesverwaltungsgericht im Beschwerdeverfahren gegenüber dem Revisionswerber die monatliche Beitragsgrundlage in der Pensionsversicherung und in der Krankenversicherung nach dem GSVG jeweils für die Kalenderjahre 2012 bis 2015 fest. Zur Begründung stützte es sich im Wesentlichen auf die für diese Jahre ergangenen Einkommensteuerbescheide, in denen Einkünfte aus selbständiger Arbeit (in näher genannter Höhe) ausgewiesen seien. Das Bundesverwaltungsgericht stellte fest, dass der Revisionswerber seit dem Jahr 1997 Gesellschafter einer (näher bezeichneten) GmbH und seit dem Jahr 2009 auch deren Geschäftsführer sei. Er beziehe seit dem 1. März 2009 eine Alterspension nach dem GSVG. In den Jahren 2012 bis 2015 habe er eine Firmenpension von der GmbH in der Höhe von jeweils € 39.697,84 pro Jahr bezogen.

2 Im Verfahren vor der (nunmehrigen) Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (der vor dem Bundesverwaltungsgericht belangten Behörde) und in seiner Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht brachte der Revisionswerber vor, dass die in den streitgegenständlichen Jahren bezogene „Firmenpension“, die den Einkommensteuerbescheiden als Teil der Einkünfte aus selbständiger Arbeit zugrunde gelegt worden sei, aus den Beitragsgrundlagen gemäß § 25 GSVG „auszusondern“ sei, weil es sich dabei um Einkünfte handle, denen keine „zeitlich kongruente Erwerbstätigkeit“ gegenüberstehe, sodass diese nicht der Beitrags- und Versicherungspflicht unterlägen (Hinweis auf Pflug in Sonntag [Hrsg], GSVG § 25 Rz 8). Dies werde auch durch Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes „gestützt“, in der ausgeführt worden sei, dass für die Einbeziehung von im Einkommensteuerbescheid ausgewiesenen Einkünften in die Beitragsgrundlage maßgeblich sei, ob diese Einkünfte aus einer die Pflichtversicherung nach dem GSVG begründenden Erwerbstätigkeit resultierten. Eine Firmenpension resultiere aber nicht aus einer („zeitlich kongruenten“) Erwerbstätigkeit, sondern sei ein Ruhegenuss.

3 Diesen Ausführungen trat das Bundesverwaltungsgericht im angefochtenen Erkenntnis mit der Begründung entgegen, dass für die Feststellung der Beitragsgrundlagen nach § 25 GSVG eine Bindung an das Einkommensteuerrecht in der Weise normiert sei, dass die für die Bemessung der Einkommensteuer maßgeblichen Einkünfte des Pflichtversicherten heranziehen seien. Daher sei für die Beurteilung, welche Beträge die Einkünfte nach § 25 Abs. 1 GSVG bildeten, das Einkommensteuerrecht maßgebend. Die mit einem rechtskräftigen Einkommensteuerbescheid getroffene Zuordnung der Einkünfte zu den Einkunftsarten gemäß § 2 Abs. 3 EStG 1988 binde auch die mitbeteiligte Sozialversicherungsanstalt (Hinweis auf VwGH 25.5.2011, 2010/08/0219, mwN). Der Revisionswerber unterliege aufgrund seiner Tätigkeit als geschäftsführender Gesellschafter der GmbH der Pflichtversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung gemäß § 2 Abs. 1 Z 3 GSVG. Es sei unstrittig, dass er die in den jeweiligen Einkommensteuerbescheiden ausgewiesenen Einkünfte aus selbständiger Arbeit erzielt habe.

4 Der Verwaltungsgerichtshof habe in seinem Erkenntnis vom 19. Dezember 2012, 2011/08/0051, ausgesprochen, dass die einem Geschäftsführer vertraglich zugesicherte Firmenpension, die in welcher Form auch immer ausbezahlt werde und im Einkommenssteuerbescheid des Geschäftsführers als Einkünfte aus selbständiger Arbeit bindend

festgestellt worden sei, allein aufgrund dieser bindenden Feststellung durch die Abgabenbehörde in die Berechnung der Beitragsgrundlage nach § 25 Abs. 1 GSVG einzufließen habe. Das vom Revisionswerber angeführte Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 6. März 2018, Ra 2017/08/0116, betreffend die Frage der Beitragspflicht von Firmenpensionen könne an dieser rechtlichen Beurteilung nichts ändern. Darin habe der Verwaltungsgerichtshof zwar ausgeführt, dass eine Firmenpension dadurch gekennzeichnet sei, dass sie für eine Tätigkeit geleistet werde, die beendet sei. Der vorliegende Sachverhalt sei jedoch anders gelagert als der der zitierten Entscheidung zugrundeliegende Anlassfall, weil der Revisionswerber jene Tätigkeit, für die er eine Firmenpension beziehe, auch im Zeitraum, über den der angefochtene Bescheid abspreche, weiter ausgeübt habe. Es handle sich bei seiner weiterhin ausgeübten Tätigkeit als geschäftsführender Gesellschafter der GmbH um „dieselbe Tätigkeit“, für die auch die Firmenpension geleistet werde.

5 Die Revision im Sinne von Art. 133 Abs. 4 B-VG erklärte das Bundesverwaltungsgericht für unzulässig.

6 Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die vorliegende außerordentliche Revision.

7 Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

8 Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegen der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen.

9 Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen.

10 Der Revisionswerber stützt seine Ausführungen zur Zulässigkeit der Revision im Sinne von Art. 133 Abs. 4 B-VG ausschließlich darauf, dass das Bundesverwaltungsgericht vom Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 6. März 2018, Ra 2017/08/0116, abgewichen sei. In diesem Erkenntnis habe der Verwaltungsgerichtshof ausgeführt, dass eine Firmenpension dadurch gekennzeichnet sei, dass sie für eine Tätigkeit geleistet werde, die beendet sei, was ausschließe, dass in Einkommensteuerbescheiden ausgewiesene Einkünfte aus selbständiger Arbeit „soweit sie die Firmenpension betreffen“, als Beitragsgrundlagen zu berücksichtigen seien.

11 Mit diesem Vorbringen wird eine als Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung im Sinne von Art. 133 Abs. 4 B-VG in Betracht kommende Abweichung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes schon deswegen nicht aufgezeigt, weil das Zulässigkeitsvorbringen der im angefochtenen Erkenntnis angestellten Annahme nicht entgegen tritt (und auch in den Revisionsgründen deren Unvertretbarkeit nicht konkret dargelegt wird), wonach es sich bei der weiterhin ausgeübten Tätigkeit des Revisionswerbers als geschäftsführender Gesellschafter der GmbH (im Unterschied zu dem dem zitierten Erkenntnis zugrunde liegenden Sachverhalt) um „dieselbe Tätigkeit“ handle, für die auch die Firmenpension geleistet werde (mag sich auch der zugrundeliegende schuldrechtliche Vertrag geändert haben).

12 In der Revision werden keine somit Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher ohne weiteres Verfahren gemäß § 34 Abs. 1 VwGG zurückzuweisen.

Wien, am 18. August 2022

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2022:RA2021080045.L00

Im RIS seit

04.10.2022

Zuletzt aktualisiert am

04.10.2022

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at